

# **Satzung**

## über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juli 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06.05.1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) der zum Flecken Bovenden gehörenden Ortsteile wird für die Gehwege sowie der gemeinsamen Rad- und Gehwege die Reinigung sowie der Winterdienst einschließlich der Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, ein Pflanzbeet, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, Lärmschutzwände und -wälle oder in ähnlicher Weise von der Straße abgetrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Reinigungspflicht im Ortsteil Bovenden**

- (1) Im Ortsteil Bovenden betreibt der Flecken Bovenden die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht durch § 1 teilweise auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist. Die im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Gemeinde zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage gelten als Benutzer dieser Einrichtung, wofür sie nach einer besonderen Abgabensatzung Gebühren zu entrichten haben.

### **§ 3**

#### **Volle Übertragung der Straßenreinigung**

- (1) Mit Ausnahme der im Verzeichnis zu § 2 aufgeführten Straßen wird innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) die Reinigung aller übrigen öffentlichen Straßen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Eigentümer von an Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken sind von der Pflicht, die Fahrbahn zu reinigen, wegen der Verkehrsverhältnisse entbunden. Dieses gilt nicht für die Gossen, sie sind von den vorgenannten Eigentümern zu reinigen.

#### **§ 4**

#### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung des Flecken Bovenden geregelt.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bovenden, 06. Mai 1988

gez.  
(Linke)  
Bürgermeister

(Siegel)

gez.  
(Alsholz)  
Gemeindedirektor

## 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Mai 1996 (Nieders. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.03.1999 folgende 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden vom 06.05.1988 beschlossen:

### § 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden vom 06.05.1988 erhält folgende neue Fassung:

#### **Anlage**

zu § 2 Abs.1 der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden:

#### **Straßenverzeichnis**

Ahornweg Alte Bundesstraße Allensteiner Weg (Teilstück von der Marienburger Straße ohne den westl. abzweigenden Teil zum Plesseweg) Am Felsenkeller Am Junkernberge Am Kreuzesteine Am Handweisergraben Am Roten Berge Am Teiche (Teilstück zwischen dem Südring und dem Haus Am Teiche Nr. 9) Am Teichhof Am Weinberge An der Unteren Mühle Auf dem Plane Auf dem Thie August-Lange-Straße Berliner Straße (ohne die beiden westlich abzweigenden Wohnwege) Breite Straße Breslauer Straße Buchenweg Burgstraße Charlottenburger Weg Dietrich-Bonhoeffer-Weg Dresdener Straße Eibenweg Eichenweg Erlenweg Eschenweg Feldtorweg Friedrich-Münter-Straße Gartenweg Goethestraße Görlitzer Straße (ohne die drei nordwestlich abzweigenden Wohnwege) Göttinger Straße (zwischen Querspange südlich von Bovenden bis zur Industriestraße) Gottfried- Smidt-Straße Greifswalder Straße Grünberger Straße Hinter dem Lohberge Hoher Weg (zwischen Am Weinberge und Mühlenweg) Hopfenstieg Im Bache Im Winkel Industriestraße Kantstraße Kastanienweg Kiefernweg Königsberger Straße Kolberger Straße Lärchenweg Leipziger Straße Liegnitzer Straße (ohne den östlich abzweigenden Wohnweg) Lönsweg Mariaspringweg Marienburger Straße Mühlenweg Otto-Reinbold-Straße Plesseweg (ohne die drei im Norden/Nordosten abzweigenden Wohnwege) Rathausplatz Rauschenwasser (zwischen Mühlenweg und Alte Bundesstraße) Rilkestraße (ohne den im Norden abzweigenden Wohnweg) Schillerstraße Schöneberger Weg Silberkuhlenweg Sohnreystraße Steffensweg Steinbreite (ohne den südwestlich abzweigenden Wohnweg) Steinweg Südring Tannenweg Tecklenburgstraße Thorner Straße Tilsiter Straße Umlandstraße (ohne den nach Norden und die zwei nach Süden abzweigenden Wohnwege) Ulmenweg Untere Straße Vor dem Tore Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Evers-Straße Wilhelm-Raabe-Straße Wurzelbruchweg Zehntenstraße

### §2

Diese 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Flecken Bovenden tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung außer Kraft.

Bovenden, 05.03.1999

gez.

Bäcker  
Bürgermeisterin

LS